

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring (Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des Gemischten Sondervermögens GlobalManagement (Umbrella-Konstruktion), davon Teilfonds

GlobalManagement Classic 50 (WKN: A0NE4R / ISIN: DE000A0NE4R0)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Gemischten Teilfonds

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft des Gemischten Teilfonds hat eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Juni 2016.

Die Besonderen Anlagebedingungen werden im Hinblick auf die Anlagegrenzen klargestellt und entsprechend angepasst. Die Änderung dient der flexibleren Umsetzbarkeit der bestehenden Investmentstrategie. Hierzu wird § 3 Ziffer 3 der Besonderen Anlagebedingungen, welche die Anlagemöglichkeit u.a. in Aktien, Aktien gleichwertige Papiere sowie Zertifikaten auf Aktien bzw. Aktienindizes regelt, ersatzlos gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Im Übrigen bleiben die Besonderen Anlagebedingungen unverändert.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2016 in Kraft.

Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen wird im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.sq-securities-services.de) veröffentlicht.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Anlagebedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im Juli 2016

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für den von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Teilfonds "GlobalManagement Classic 50", die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion "GlobalManagement" von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für den Gemischten Teilfonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
- 3. Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
- 4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 9 der AABen mit Ausnahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen nach § 9 Abs. 4 der AABen,
- 5. Derivate gemäß § 10 der AABen,
- 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

§ 2 Darlehens und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 Prozent dürfen, mindestens jedoch 51 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds müssen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der AABen angelegt werden. Ausgenommen hiervon sind Anteile an Sondervermögen gemäß §§ 220-224 KAGB (Sonstige Sondervermögen) und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen.

Der Gemischte Teilfonds darf in alle nach Maßgabe des § 9 Nr. 1 und Nr. 2 der AABen erwerbbaren Investmentanteile investieren.

Soweit Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen gemäß §§ 218 f. KAGB erworben werden, müssen deren Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gem. §§ 219 Abs. 1 Nr. 2a) und 219 Abs. 1 Nr. 2b) KAGB.

- 2. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds können in Wertpapieren gemäß § 6 der AABen angelegt werden.
- 3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
- 4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds nicht übersteigen.
- 5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen nach § 17 Absatz 2 der AABen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen), des Ausgabeaufschlags, des

Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlagesumme. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Gemischten Teilfonds und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen auf Grund Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilklasse zugeordnet.

Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Verwaltungsvergütungen je Anteilklasse werden im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert. Separate wesentliche Anlegerinformationen sind für einzelne Anteilklassen zu erstellen, wenn der Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des Gemischten Teilfonds enthält.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6,00 Prozent des jeweiligen Nettoinventarwerts des Anteils und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB, in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- 1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Teilfonds bei jeder Anteilklasse eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,00 Prozent des Durchschnittswertes der jeweiligen Anteilklasse des Gemischten Teilfonds, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - b) Die Gesellschaft kann in den F\u00e4llen, in denen f\u00fcr den Gemischten Teilfonds gerichtlich oder au\u00dbergerichtlich streitige Anspr\u00fcche durchgesetzt werden, eine Verg\u00fctung von bis zu 10 Prozent der f\u00fcr den Gemischten Teilfonds - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren f\u00fcr den Gemischten Teilfonds entstandenen Kosten - vereinnahmten Betr\u00e4ge berechnen.
- 2. Die monatliche Vergütung für die AIF-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,10 Prozent p. a. des Wertes des Gemischten Teilfonds, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens Euro 10.000,00 p.a..
- 3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Teilfonds:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes,

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Gemischten Teilfonds,
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Teilfonds erhobenen Ansprüchen,
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Gemischten Teilfonds erhoben werden,
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Gemischten Teilfonds,
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
- I) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Teilfonds durch Dritte,
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die AIF-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Teilfonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB und § 219 Abs. 1. Nr. 2a) KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Ertragsverwendung

- 1. Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge- unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Teilfonds bestimmt werden.
- 4. Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 5. Die Gesellschaft legt für nicht ausschüttende (thesaurierende) Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge der thesaurierenden Anteilklassen unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Teilfonds beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.